

Synode vom 5. Juni 2019

Vorlage zu Traktandum 8

## **Gemeinsame Mitgliederverwaltung der Kirchgemeinden**

**Der Kirchenrat an die Synode**

**Anträge:**

- 1. Die Synode beschliesst die Einführung einer gemeinsamen Mitgliederverwaltung mit einer gemeinsamen Datenbank in allen Aargauer Kirchgemeinden.**
- 2. Die Synode beschliesst die Änderungen der Kirchenordnung, SRLA 151.100, im Zusammenhang mit der Einführung einer gemeinsamen Mitgliederverwaltung der Kirchgemeinden.**
- 3. Die Änderungen der Kirchenordnung treten am 01. Januar 2020 in Kraft.**
- 4. Die Synode bewilligt einen Rahmenkredit von Fr. 121'000 für die Einführung der Mitgliederverwaltung in den Kirchgemeinden.**

Der Kirchenrat schlägt vor, für alle Kirchgemeinden in der Reformierten Kirche Aargau eine gemeinsame, kantonale Mitgliederverwaltung einzuführen. Alle Mitglieder sollen von den Kirchgemeinden in derselben Datenbank mit einer gemeinsamen Software verwaltet werden.

### **Ausgangslage**

Die Kirchgemeinden verwalten bisher ihre Mitglieder selbstständig, nach eigenen Richtlinien, digital mit eigenen Programmen oder zum kleinen Teil auch noch mit Karteikarten. Zum Einsatz kommen sehr unterschiedliche Programme\*. Die Kirchgemeinden entscheiden individuell, nach welchem System sie ihre Mitglieder verwalten und welche Daten sie erfassen und pflegen. Die Stammdaten erhalten sie in der Regel von den politischen Gemeinden digital oder auf Papier. Wenn ein Mitglied den Wohnort wechselt, wird es aufgrund der Meldung der politischen Gemeinde von der neuen Kirchgemeinde neu erfasst, und alle bisherigen kirchlichen Daten zu dem Mitglied gehen verloren.

Die Entwicklung einer gemeinsamen, kantonalen Mitgliederverwaltung wurde u.a. durch ein Postulat von Lutz Fischer-Lamprecht, Markus J. Frey und Hans Lutz an der Synode vom

5. November 2014 ausgelöst. In dem Postulat heisst es: „Der Kirchenrat wird gebeten zu prüfen, ob und wie eine gemeinsame Mitgliederdatenbank für die Landeskirche eingerichtet werden könnte. Diese sollte dem Anliegen des Datenschutzes insofern gerecht werden, als die Kirchgemeinden jeweils nur auf die Daten ihrer eigenen Mitglieder zugreifen können. In der Datenbank sollten auch kirchliche Ereignisse wie Taufen, Konfirmationen und Trauungen festgehalten werden. Ein gemeinsames, schweizweites Projekt auf Ebene des SEK wäre wünschenswert.“ Der Kirchenrat hat im November 2015 und im Juni 2016 die Synode über die Planung und Vorbereitung des heute vorgelegten Projekts informiert.

## **Ziele**

Durch eine gemeinsame Mitgliederverwaltung können folgende Ziele erreicht werden:

- Die Kontaktpflege mit Mitgliedern aufgrund von Kasualien bzw. kirchlichen Ereignissen wie Taufe, Hochzeit, Konfirmation ist auch nach einem Umzug in der neuen Kirchgemeinde möglich.
- Jedes Mitglied wird nur noch ein Mal erfasst (bei Geburt oder Eintritt) und behält seinen Datensatz.
- Alle Mutationen der Stammdaten der Mitglieder werden automatisch durch einen Abgleich mit der kantonalen Einwohnerplattform vorgenommen.
- Nur die Kirchgemeinde, in der das Mitglied wohnt, oder zu der es gehört, hat Zugriff auf die Daten. Sie ist verpflichtet, die Datenbank zu nutzen und neue Daten und Ereignisse (Kasualien) einzupflegen.
- Die Datenbank ist nach hohen, normierten Sicherheitsstandards für die registrierten Benutzer/innen online zugänglich.
- Die kantonalen Vorschriften für den Datenschutz werden eingehalten und in den Kirchgemeinden umgesetzt.

## **Nutzen für die Kirchgemeinden**

Die gemeinsame Datenbank erspart den Kirchgemeinden das Erfassen der Mutationen, indem die Einwohnerdaten direkt von der kantonalen Einwohnerplattform bezogen werden. Die Sekretariate werden entlastet. Der aufwändige Datenabgleich und die Nachführung der Mutationen mit den jeweiligen Einwohnerdiensten der politischen Gemeinden und die Diskussionen über Umfang, Häufigkeit, Form und Kosten des Datenaustausch fallen weg. In den meisten Kirchgemeinden sinken die IT-Kosten für die Mitgliederverwaltung deutlich, weil die Kosten für die kantonale Lösung bedeutend niedriger sind als die Lizenz- und Wartungskosten für die meisten heute genutzten Programme.

Die Kirchgemeinden erhalten mit dem neuen Programm einen bewährten, leicht erreichbaren First-Level-Support mit telefonischer Unterstützung.

Die kantonale Lösung verbessert die Vollständigkeit und Qualität der Daten und sichert die Einhaltung des Datenschutzes im Umgang mit Mitgliederdaten.

Die heutigen individuellen Systeme und Programme können schrittweise abgelöst werden. Bei der Umstellung auf das neue System werden in den Kirchgemeinden alle bestehenden Mitgliederdaten überprüft und auch die bestehenden, kirchlichen Daten und Gruppen in das neue System übernommen.

## **Kosten**

### ***Einmalige Kosten***

Die Investitionskosten für die Einrichtung der Datenbank in den 75 Aargauer Kirchgemeinden und für den Import der bestehenden Daten belaufen sich auf insgesamt ca. 121'000 Franken. Diese Kosten sollen von der Landeskirche getragen und aus der Rückstellung "Liegschaften Infrastruktur" finanziert werden.

Zu den einmaligen Kosten gehören:

- Investitionskosten Programm gemäss Anforderungskatalog der Ausschreibung – Anteil der Reformierten Kirche Aargau: 30'000
- Einführung in den Kirchgemeinden, Einrichten der Benutzer/innen und Logins, Import aus der kantonalen Einwohnerplattform und Abgleich bzw. Übernahme der Daten aus den Programmen der Kirchgemeinden: 75'000
- Schulungen (ca. 120 Personen): 16'000
- **Total der einmaligen Kosten:** **121'000**

### ***Wiederkehrende Kosten***

Die Kosten für die jährlichen Lizenzen des Programms, den Betrieb der Datenbank auf einem nach den üblichen Normen geschützten und abgesicherten Webserver, den regelmässigen Abgleich mit der kantonalen Einwohnerplattform und den Firstlevel-Support belaufen sich für alle Kirchgemeinden auf jährlich ca. 47'000 Franken.

Da die Kirchgemeinden bisher die Kosten für Lizenz und Wartung ihrer Programme zur Mitgliederverwaltung selbst getragen haben, schlägt der Kirchenrat eine abgestufte Kostenbeteiligung der Kirchgemeinden an der gemeinsamen Mitgliederverwaltung vor. Die laufenden Kosten betragen im Durchschnitt ca. 625 Franken pro Jahr pro Kirchgemeinde. Die jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden werden nach der Grösse der Kirchgemeinden abgestuft und sollen sich zwischen 400 und 1300 Franken bewegen.

18 Aargauer Kirchgemeinden haben bereits das Programm Ki-Kartei von KW-Soft installiert, müssen aber auch auf die neue kantonale Datenbank umgestellt werden. Durch den Betrieb der gemeinsamen Mitgliederdatenbank übernimmt die Landeskirche die bestehenden Verträge dieser 18 Aargauer Kirchgemeinden mit KW-Soft zu den neuen Konditionen.

## **Umsetzung**

### ***Zusammenarbeit der Landeskirchen, Ausschreibung und Evaluation der Software***

Der Entscheidung für eine gemeinsame, kantonale Mitgliederverwaltung und für das Programm KiKartei von KW-Soft zum Betrieb dieser Datenbank ging ein mehrjähriger Prozess voraus. Die Kirchenräte der Reformierten und der Römisch-katholischen Landeskirchen der Kantone Aargau, Baselland und Zürich haben von 2016 bis 2017 Vorabklärungen zur Entwicklung einer gemeinsamen Mitgliederverwaltung gemacht und beschlossen, die Software gemeinsam zu beschaffen. Eine Arbeitsgruppe dieser Kantonalkirchen hat zusammen mit einer externen Beratung den umfangreichen Anforderungskatalog erarbeitet und 2018 den Auftrag in einem offenen Verfahren ausgeschrieben. Ende 2018 wurde die Firma KW-Soft mit dem Programm „KiKartei“ als Gewinnerin der Evaluation ausgewählt. Jede Kantonalkirche entscheidet nun, wann und in welcher Form sie die gemeinsame Mitgliederverwaltung mit der Software „KiKartei“ einführen will.

### ***Einführung in den Kirchgemeinden***

Wenn die Synode die Einführung beschliesst, wird das Programm „KiKartei“ in allen Kirchgemeinden, die es noch nicht im Einsatz haben, installiert und die bisher eingesetzten Programme und Systeme werden abgelöst. Das betrifft die 57 der 75 Aargauer Kirchgemeinden, die KiKartei bisher nicht nutzen. Sie müssten ihre Software-Verträge auf Ende 2019 oder den nächst möglichen Termin kündigen.

Die 18 Kirchgemeinden, die KiKartei bereits einsetzen, würden lediglich an die kantonale Mitgliederdatenbank angeschlossen. Ihre Verträge mit der Firma KW-Soft werden von der Landeskirche durch einen gemeinsamen Vertrag abgelöst.

Kirchgemeinden, die das wünschen, können bereits ab September 2019 die neue Datenbank übernehmen. Für die übrigen Kirchgemeinden wird die Übernahme ab 1.1.2020 verbindlich. Bis 1.1.2021 haben sie Zeit, die neue Software zu übernehmen.

### **Schulungen**

In den Kirchgemeinden, die das Programm neu einführen, sollten die Personen, die als Benutzer/innen registriert werden, einen dreistündigen Einführungskurs im Schulungsraum von KW-Soft in Kleindöttingen besuchen. Die Teilnahmekosten für die Schulungskurse werden von der Landeskirche übernommen.

### **Rechtsgrundlagen, Änderungen der Kirchenordnung, SRLA 151.100**

Die gemeinsame Mitgliederverwaltung in einer gemeinsamen Datenbank macht nur Sinn, wenn alle Kirchgemeinden ihre Mitgliederdaten in der gemeinsamen Datenbank verwalten. Der Kirchenrat schlägt deshalb vor, die gemeinsame Mitgliederverwaltung für alle Kirchgemeinden verbindlich in der Kirchenordnung festzulegen. Dazu beantragt er die Änderung von § 9 KO bisher und die Ergänzung der Kirchenordnung in § 9a.

Im Folgenden wird nur die neue Bestimmung von § 9a KO gezeigt, die gesamte Rechtsänderung befindet sich in der Beilage (Synopse).

#### § 9a neu

Gemeinsame Verwaltung der Mitgliederdaten

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeinden verwalten die Daten ihrer Mitglieder in einer gemeinsamen Datenbank.
- <sup>2</sup> Die Datenbank wird vom Kirchenrat eingerichtet und geführt.
- <sup>3</sup> Der Kirchenrat erhebt bei den Kirchgemeinden eine finanzielle Beteiligung an den Betriebskosten der Datenbank.
- <sup>4</sup> Der Kirchenrat erlässt zu den Einzelheiten im Umgang mit Mitgliederdaten und Datenschutz eine Verordnung.

Kirchenrat der Reformierten Landeskirche Aargau

Präsident

Kirchenschreiber

Christoph Weber-Berg

Rudolf Wernli

- \* Die häufigsten Datenverwaltungsprogramme, die zurzeit in den Kirchgemeinden im Einsatz sind: WWSOft „Pfarramtsführung“ (Ruf-Informatik, heute Axians), „lintu“ (Reformierten Medien, heute Datenpark, wird nur noch bis Mitte 2019 unterstützt), „facmulta“ (Npocom AG, heute onelCT), „Hi-Soft (Hürlimann-Informatik), „KiKartei“ (KW-Soft) und individuell programmierte Datenbanken, zumeist auf Access-Basis.

Beilage:

Übersicht der Änderungen in der Kirchenordnung (Synopse)

## Beilage: Rechtsgrundlagen, Änderungen der Kirchenordnung, SRLA 151.100

Text Kirchenordnung bisherige Fassung <sup>1</sup>	Text Kirchenordnung neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 9</b></p> <p>Registrierung der Aufnahmen und Austritte</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchenpflege führt ein Register der Aufgenommenen und Ausgetretenen.</p> <p><sup>2</sup> Sie teilt die Zahl der Eintritte und Austritte jährlich dem Kirchenrat mit.</p> <p><sup>3</sup> Sie meldet die Eintritte und Austritte der Einwohnergemeinde.</p>	<p><b>§ 9</b></p> <p>Registrierung der Aufnahmen und Austritte</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchenpflege führt ein Register der Aufgenommenen und Ausgetretenen.</p> <p><del><sup>2</sup> Sie teilt die Zahl der Eintritte und Austritte jährlich dem Kirchenrat mit.</del></p> <p><sup>3</sup><sup>2</sup> Sie meldet die Eintritte und Austritte der Einwohnergemeinde.</p>	<p><b>Abs. 1:</b> Die Pflicht der Kirchenpflege, ein Register über Aufnahmen und Austritte zu führen, bleibt auch mit der neuen Mitgliederdatenbank erhalten. Diese Pflicht korrespondiert mit den weiteren Registerpflichten der Kirchenpflege gemäss § 50 Ziff. 8 KO (Stimmregister) und § 64 Abs. 1 KO (Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung), wobei die Rodel nach wie vor in physischer Form geführt werden. Ausserdem ist die Kirchenpflege in Steuerrechtsstreitigkeiten vom kantonalen Recht her verpflichtet, den Steuerbehörden Auskunft über die Kircheng Zugehörigkeit geben zu können (§ 158 StG, SAR 651.100). § 9 regelt die grundsätzliche Registerpflicht. Der neue § 9a beinhaltet die praktische Umsetzung in Form einer gemeinsamen Datenbank.</p> <p><b>Abs. 2</b> Durch die neue Datenbank erübrigt sich diese Pflicht.</p> <p><b>Abs. 3:</b> Diese Mitteilungspflicht bleibt weiterhin bestehen, da zum Beispiel Austritte, die auf Jahresende nur bei der Kirchgemeinde eintreffen, andernfalls nicht korrekt gemeldet werden.</p>
	<p><b>§ 9a neu</b> Gemeinsame Verwaltung der Mitgliederdaten</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeinden verwalten die Daten ihrer Mitglieder in einer gemeinsamen Datenbank.</p> <p><sup>2</sup> Die Datenbank wird vom Kirchenrat eingerichtet und geführt.</p>	<p><b>Abs. 1-3:</b> Diese neuen Bestimmungen regeln die Grundlagen der Mitgliederdatenbank betreffend Datenverwaltung, Führung und finanzieller Ausgestaltung der Datenbank.</p>

<sup>1</sup> Geltende Kirchenordnung in der Fassung vom 01. Januar 2019.

Text Kirchenordnung bisherige Fassung <sup>1</sup>	Text Kirchenordnung neue Fassung	Bemerkungen
	<p><sup>3</sup> <b>Der Kirchenrat erhebt bei den Kirchgemeinden eine finanzielle Beteiligung an den Betriebskosten der Datenbank.</b></p> <p><sup>4</sup> <b>Der Kirchenrat erlässt zu den Einzelheiten im Umgang mit Mitgliederdaten und Datenschutz eine Verordnung<sup>2</sup>.</b></p>	<p><i>Abs. 4: Die bestehende Archivordnung wird um diesen neuen Regelungsbereich erweitert, vgl. §§ 65 Abs. 2, 108 Abs. 1 Ziff. 4 KO.</i></p>
<p><b>XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 158<sup>3</sup></b></p> <p>Übergangsfristen</p> <p>Für die Umsetzung des gemeinsamen Erscheinungsbilds gemäss § 96a gilt eine Übergangsfrist von sechs Jahren ab Inkrafttreten der Bestimmung.</p>	<p><b>XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 158<sup>4</sup></b></p> <p>Übergangsfristen</p> <p><sup>1</sup> Für die Umsetzung des gemeinsamen Erscheinungsbilds gemäss § 96a gilt eine Übergangsfrist von sechs Jahren ab Inkrafttreten der Bestimmung.</p> <p><sup>2</sup> <b>Für die Umsetzung der gemeinsamen Mitgliederverwaltung gemäss § 9a gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten der Bestimmung.</b></p>	
	<p><b>§ 159</b></p> <p>Inkrafttreten</p> <p>[1-10]</p> <p><sup>11</sup> <b>Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. Juni 2019 eingefügte oder geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2020 in Kraft.</b></p>	

<sup>2</sup> SRLA 236.700.

<sup>3</sup> Bestimmung eingefügt durch Beschluss der Synode vom 15. November 2017. § 158 bisher wird § 159 neu.

<sup>4</sup> Bestimmung eingefügt durch Beschluss der Synode vom 15. November 2017. § 158 bisher wird § 159 neu.